

Kurzinformation über die gesetzlichen Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ab 2024

1. Mindestlohn

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt zum 1. Januar 2024 der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 € pro Stunde. Die nächste Steigerung wird 2025 erfolgen.

2. Minijob/Midijob

Da Mindestlohn und Minijob seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, muss die maximale Arbeitszeit des Minijobbers mit Steigung des Mindestlohns zum 1. Januar 2024 nicht geändert werden.

Der monatliche Höchstbetrag steigt von 520 € auf 538 €, die Jahresverdienstgrenze liegt bei 6.456 €.

Ab 2024 liegt folglich ein Midijob vor, wenn Beschäftigte 538,01 € bis maximal 2.000 € verdienen.

Die Übergangsregelung entfällt.

3. Beitragsbemessungsgrenzen

Im Jahr 2024 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung

- bundeseinheitlich 5.175 € monatlich / 62.100 € jährlich.

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt im Jahr 2024

- 7.550,00 € monatlich / 90.600,00 € jährlich (West)
- 7.450,00 € monatlich / 89.400,00 € jährlich (Ost).

4. Verpflegungsmehraufwand

Arbeitnehmer haben bei einer betrieblich bedingten Abwesenheit vom Arbeits- und Wohnort einen Verpflegungsmehraufwand. Dieser kann als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Verpflegungspauschalen für Inlandsreisen sollen wie folgt angehoben werden:

- > 8 h Abwesenheit: Erhöhung von 14 € auf 15 € bzw. 16 €
- An-/Abreisetag: Erhöhung von 14 € auf 15 € bzw. 16 €
- Zwischentage: Erhöhung von 28 € auf 30 € bzw. 32 €.

Die genaue Höhe wird derzeit noch im Vermittlungsausschuss des Bundesrates beraten.

5. Sachbezugswerte für Verpflegung

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt angepasst:

• Frühstück	65 € monatlich	2,17 € täglich
• Mittagessen	124 € monatlich	4,13 € täglich
• Abendessen	124 € monatlich	4,13 € täglich
• Unterkunft	278 € monatlich	9,27 € täglich.

6. Private Krankenversicherung

Falls Sie Mitarbeiter beschäftigen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, dann benötigen wir zum Jahreswechsel die Arbeitgeberbescheinigung gem. § 257 SGB V für das Jahr 2024.

Sie haben Fragen zu diesen Themen? Dann sprechen Sie uns gerne an.
Wir freuen uns auf ein Gespräch!